



Die Elternbeiträge decken nur einen Bruchteil der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen ab. Viele kommunale Träger hatten während der Kita-Schließungen auf diese verzichtet. (v.l.: ©: SHUTTERSTOCK/DAVID KAMBER)

Verzicht auf Kita-Gebühren

Ein Entgegenkommen, aber keine Pflicht

Kommunale Träger müssten nicht auf Kita-Gebühren verzichten, auch wenn diese coronabedingt geschlossen sind. Trotzdem haben Städte und Gemeinden genau das getan, um mehrfach belasteten Eltern in einer Ausnahme-situation entgegenzukommen.

Von Tilman Baur

STUTTGART. Missen Eltern trotz Kita-Schließung weitere Gebühren für die Betreuung ihrer Kleinen zahlen? Vielen schien die Antwort auf diese Frage im März intuitiv klar: nein. Schließlich gab es ja keine Gegenleistung mehr. Tatsächlich verzichteten in der Folge viele Kommunen und freien Träger darauf, Gebühren zu erheben, und forderten Eltern dazu auf, ihre Daueraufträge einzustellen.

Ministerium sieht keinen Widerspruch zum Äquivalenzprinzip

Eine Antwort des Innenministeriums auf eine Anfrage der AfD im Landtag zeigt jedoch, dass die vermeintliche Selbstverständlichkeit zumindet rein rechtlich keine

Pflicht ist. Vielmehr haben die Eltern in einem Maße von der Kalanz der kommunalen und freien Träger profitiert, die ihnen wohl nicht bewusst ist.

Sieht es kommunalen Trägern unter Betreuung auf „höhere Gewalt“ auch dann zu, Kita-Gebühren zu erheben, wenn keine Betreuung erfolgt? Oder widerspricht dies dem Äquivalenzprinzip des Kommunalabgabengesetzes? In der Anfrage wurde auf die Stadt Leinfelden-Echterdingen (Kreis Esslingen) verwiesen, die Erziehungsberechtigten eine Rückerstattung der Gebühren ab dem achten Betreuungstag gewährte, diese also für die ersten sieben Tage trotz nicht erbrachter Betreuung in Rechnung stellte.

Die Antwort des Ministeriums fiel deutlich aus: Ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Wert der Leistung bestehe nicht, wenn Eltern während eines Streiks oder wegen höherer Gewalt zum vollen Elternbeitrag herangezogen werden. Elternbeiträge deckten nur einen kleinen Teil der Betriebskosten einer Kita ab. Im Falle Leinfelden-Echterdingens zum Beispiel nur 13 Prozent der Gesamtausgaben. Den größeren Teil steuerten deren Träger oder öffentliche Kassen bei.

Somit bestehe auch kein Verstoß gegen das gebührenrechtliche Äqui-

valenzprinzip. Dieses verlange, abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip, dass die Höhe der Gebühr der Art oder dem Umfang der in Anspruch genommenen Leistung oder Benutzung zu entsprechen habe, „satzungsgelegen, wonach eine vorübergehende Schließung einer Kita wegen höherer Gewalt oder einer nicht zur Ermäßigung oder Rückerstattung des Elternbeitrags führt, sind daher nicht zu beanspruchen“, schreibt das Ministerium.

Dem subjektiven Rechtfempfinden der meisten Eltern trägt diese Begründung indes nicht Rechnung. Viele Kommunen haben deshalb auf die Gebühren verzichtet, auch wenn sie rechtlich dazu nicht verpflichtet gewesen wären. Nicht unbedingt war dabei freilich die Tatsache, dass sich das Land bereit erklärte, die Kommunen für die

ausgefallenen Gebühren im Rahmen der Corona-Soforthilfe zu entschädigen. So flossen bis Juni 200 Millionen Euro.

„Wer keine Betreuung für seine Kinder hatte, musste nicht zahlen“

„Gemäß unserer Gebührensatzung müssen Kita-Gebühren auch bei vorübergehender Schließung einer Einrichtung entrichtet werden. Gleichzeitig, so die einseitige Meinung, wollten wir allen von der Schließung betroffenen Eltern in der schwierigen Situation so weit wie möglich entgegenkommen“, sagt Mathias Gildenhäus, Sprecherin der Stadt Ulm.

Deshalb habe man sich entschieden, die Gebühren für den gesamten April zu erlassen – auch den Eltern von Kindern, die eine Notbe-

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Seit dem 29. Juni laufen die Kindertageseinrichtungen im ganzen Land im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen – begleitet von Hygienekonzepten, anderen genauen Ausgestaltung den Einrichtungen obliegt. Damit endet eine Phase der Unsicherheit, die mit Inkrafttreten der ersten Corona-Verordnung am 17.

März begann. Auf einen Schlag mussten Kitas schließen, Eltern sahen sich mit einer Doppelbelastung aus Kinderbetreuung und Arbeit konfrontiert. Stufenweise wurden die Regelungen gelockert, zunächst durch eine Notbetreuung ab April und später durch einen eingeschränkten Regelbetrieb im Mai.

betreuung in Anspruch genommen haben. Zwischen dem 1. Mai und dem 28. Juni mussten Eltern, deren Kinder nicht betreut wurden, keine Gebühren zahlen. Eltern von Kindern in Notbetreuung nur jene Stunden, die tatsächlich benötigt wurden. Die Regelungen würden auch für freie und kirchliche Kitas gelten, so Gildenhäus.

Auch Reutlingen hat im April und Mai grundsätzlich auf Gebühren verzichtet. Allerdings habe man für diejenigen Kinder, die in Notbetreuung waren, ab 20. April ein pauschales Besuchsgeld verlangt, sagt Sprecher Dennis Koep. „Grundsätzlich diese Regelung war keine Betreuung für seine Kinder hatte, musste nicht zahlen. Wer Betreuung hatte, musste zahlen“, so Koep.

Auch in Ludwigsburg und weiteren angrenzenden Städten verzichtete die Verwaltung im April, Mai und Juni auf die Erhebung der Gebühren. Für die Notbetreuung ab 27. April mit bis zu fünf Betreuungsstunden erhob man am Tag pauschal fünf Euro, bei mehr als fünf Betreuungsstunden zehn Euro. „Diese Regelung galt auch für den eingeschränkten Regelbetrieb. Eltern mussten in keinem Fall mehr zahlen als für die reguläre Betreuung“, erklärt die Stadt-Sprecherin Melke Wälfgen.